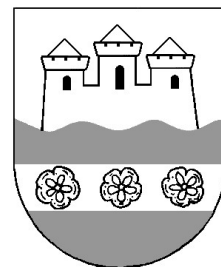


Gemeinde Seeburg

Erholungsort im Eichsfeld
Der Gemeindevorsteher



Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 12.09.2021

Bekanntmachung über das endgültige Ergebnis der Wahl für den Gemeinderat

Nach § 39 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 66 Abs. 6 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich nachstehend das endgültige Ergebnis der Wahl zum Gemeinderat am 12.09.2021 in der Gemeinde Seeburg, das der Gemeindevorwahlausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2021 festgestellt hat, bekannt:

A. Wahl- berechtigte	B. Wählerinnen/ Wähler	v. H.	C.1 Ungültige Stimmzettel	v. H.	C.2 Gültige Stimmzettel	v.H.	D. Gültige Stimmen
1.317	903	68,57	15	1,66	888	98,34	2.637

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	628 Stimmen	3 Sitze
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	1.309 Stimmen	5 Sitze
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	451 Stimmen	2 Sitze
4. Einzelbewerber Gleitze	135 Stimmen	1 Sitz
Gesamtanzahl der Sitze:		11 Sitze

Folgende Bewerberinnen und Bewerber (nach Wahlvorschlägen aufgeführt) haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz nach der Personenwahl (P) und nach der Listenwahl (L) mit nachfolgend aufgeführten Stimmenanzahlen erhalten:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Kluge, Bruno	(P)	131 Stimmen
Gatzemeier, Dirk	(P)	72 Stimmen
Hübner, Hagen	(L)	52 Stimmen

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Bereszynski, Martin	(P)	577 Stimmen
Rudolph, Gerhard	(P)	144 Stimmen
Otto, Volker	(P)	101 Stimmen
Bergau, Susanne	(P)	97 Stimmen
Raabe, Nils	(P)	70 Stimmen

3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Goldmann, Lothar	(P)	139 Stimmen
Neumann, Max	(L)	82 Stimmen

4. Einzelbewerber Gleitze

Gleitze, Hubert	(P)	135 Stimmen
------------------------	------------	--------------------

Ersatzpersonen

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Ersatzpersonen nach der Personenwahl (§ 38 Abs. 2 NKWG)

1. Kluge, Petra	67 Stimmen
2. Neumann, Frauke	60 Stimmen
3. Messerschmidt, Dr. Manfred	33 Stimmen
4. Friebel, Felix	23 Stimmen
5. Logies, Otto	17 Stimmen

Ersatzpersonen nach der Listenwahl (§ 38 Abs. 3 NKWG)

1. Kluge, Petra	67 Stimmen
2. Neumann, Frauke	60 Stimmen
3. Messerschmidt, Dr. Manfred	33 Stimmen
4. Logies, Otto	17 Stimmen
5. Friebel, Felix	23 Stimmen

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Ersatzpersonen nach der Personenwahl (§ 38 Abs. 2 NKWG)

1. Wüstefeld, Sebastian	66 Stimmen
2. Engelmann, Alexander	53 Stimmen
3. Goldmann, Achim	51 Stimmen
4. Weber, Jürgen	44 Stimmen
5. Goldmann, Alexander	32 Stimmen

Ersatzpersonen nach der Listenwahl (§ 38 Abs. 3 NKWG)

-

3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Ersatzpersonen nach der Personenwahl (§ 38 Abs. 2 NKWG)

1. Plautz, Hermann	31 Stimmen
--------------------	------------

Ersatzpersonen nach der Listenwahl (§ 38 Abs. 3 NKWG)

1. Plautz, Hermann	31 Stimmen
--------------------	------------

4. Einzelbewerber Gleitze

Ersatzpersonen nach der Personenwahl (§ 38 Abs. 2 NKWG)

-

Ersatzpersonen nach der Listenwahl (§ 38 Abs. 3 NKWG)

-

Hinweis: Eine Ersatzperson kann sowohl nach der Personenwahl als auch nach der Listenwahl nachrücken.

Nach § 46 Abs. 1 NKWG kann gegen die Gültigkeit einer Wahl Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Einspruchsberechtigt sind

1. jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person,
2. jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat,
3. die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung,
4. die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sowie
5. die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Ein Wahleinspruch, mit dem eine Person geltend macht, dass sie nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sei, ist unbegründet, wenn sie insoweit keinen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gestellt hat.

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit einem Wahleinspruch angefochten werden.

Der Wahleinspruch ist bei der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Seeburg (Zuständigkeit nach § 2 Abs. 7 NKWG) innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Wahlleitung legt den Wahleinspruch mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der für die Wahlprüfungsentscheidung zuständigen Vertretung vor. Ist die Vertretung neu gewählt, so entscheidet diese.

Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Seeburg, den 16.09.2021

Gemeinde Seeburg
Der Gemeindewahlleiter

gez. Christoph Meyer